

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt Änderung des Bebauungsplans „Am Neuen Bahnhof“ in der Kerngemeinde Ranstadt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer Sitzung am 11.03.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Am Neuen Bahnhof“ in der Kerngemeinde Ranstadt gefasst.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

04.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. **Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bitten wir Sie um vorherige telefonische Anmeldung.** Innerhalb dieser Frist können Anregungen vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Termine zur Einsicht der Planungsunterlagen können zudem telefonisch vereinbart werden. Gewichtige Gründe, die eine Verlängerung der Auslegungsdauer erfordern würden, liegen nicht vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stellungnahmen zu dem Planentwurf können mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung während des Offenlegungszeitraums abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich sind die Unterlagen in dem o. g. Zeitraum im Internet unter <https://ranstadt.de/1/oeffentliche-bekanntmachungen.html> einzusehen.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Demnach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung:

Planungsziel der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung eines Dorfgebietes (MD) nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) statt der bisherigen Festsetzung eines Gewerbegebietes und einer kleineren Wohnbaufläche.

Die Änderung des Bebauungsplanes (BPL) dient der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung eines voll erschlossenen Areals.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus nf. Abb. ersichtlich.

Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „Am Neuen Bahnhof“ in der Kerngemeinde Ranstadt

